

Kommission für soziale Einrichtungen c/o Dienststelle Soziales und Gesellschaft Rösslimattstrasse 37 Postfach 3439 6002 Luzern Tel. 041 228 50 73 koseg@lu.ch www.disg.lu.ch/koseg

Bericht zur Tätigkeit der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Aufgaben und Kompetenzen der KOSEG	3
3 Bericht zum Jahr 2019	4
3.1 Revision des Gesetzes über soziale Einrichtungen	4
3.2 Situation im Schwerstbehindertenbereich	5
3.3 Projekte	6
3.4 Bauprojekte und -gesuche	6
3.5 Vernetzung der Akteure	7
4 Angebotsentwicklung und -planung	7
4.1 Entwicklung 2012-2019	7
4.2 Angebotsplanung und Leistungsaufträge 2020-2023	8
5 Dank	10

1 Einleitung

Die gesetzliche Grundlage der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) bildet das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRL Nr. 894) und die entsprechende Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV, SRL Nr. 894b). Gemäss § 7 Abs.1d SEG hat die KOSEG über ihre Tätigkeit zu berichten. Die KOSEG ist ein mit strategischen Aufgaben betrautes Gremium.

Der KOSEG obliegen weitreichende Entscheidungskompetenzen, insbesondere Entscheide über die Anerkennung von sozialen Einrichtungen und die Erteilung der vierjährigen Leistungsaufträge. Darüber hinaus verfügt die Kommission über ein umfassendes Anhörungsrecht beim Erlass von Verordnungen oder Kostenbeteiligungsbeschlüssen durch den Regierungsrat. Die KOSEG ist paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Kanton und Gemeinden zusammengesetzt.

Im vorliegenden Bericht wird in kurzer Form erläutert, mit welchen Themen sich die KOSEG im Jahr 2019 befasst hat. Zudem werden wichtige Beschlüsse aufgeführt.

2 Aufgaben und Kompetenzen der KOSEG

Der KOSEG obliegen folgende Hauptaufgaben:

- Sie erteilt, verweigert oder entzieht die Anerkennung einer sozialen Einrichtung im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet.
- Sie kann den sozialen Einrichtungen Auflagen erteilen und sie beispielsweise zur Zusammenarbeit und Koordination, zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und Ausbildungsplätzen verpflichten.
- Sie erteilt der einzelnen sozialen Einrichtung mehrjährige Leistungsaufträge und entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge.
- Sie entscheidet über Investitionsprojekte der sozialen Einrichtungen mit Folgekosten über Fr. 250'000.--. Es handelt sich in erster Linie um bauliche Investitionen.
- Sie nimmt Stellung zum Planungsbericht gemäss § 7 Abs. 1e SEG, der vom Regierungsrat beschlossen und dem Kantonsrat zur Kenntnis vorgelegt werden muss.
- Sie führt eine Liste der anerkannten sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern und publiziert diese (neue Aufgabe gemäss Gesetzesrevision per 1.1.2020).
- Sie bewilligt Pilotprojekte (neue Aufgabe gemäss Gesetzesrevision per 1.1.2020).
- Sie nimmt nach Anhörung der sozialen Einrichtungen und der betroffenen Organisationen Stellung zu Entwürfen von Verordnungen, zu den Grundsätzen für die Ermittlung der Betriebskosten, der Vollkostenpauschalen und der Kostengutsprachen, weiter auch zu den für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen massgebenden Qualitätskriterien sowie zu den Einzelheiten der Kostenbeteiligung der betreuungsbedürftigen Personen im Kanton (geänderte Aufgabe anlässlich Gesetzesrevision per 1.1.2020).
- Sie legt die Mindestanforderungen an die Betriebsstrukturen, das Qualitätsmanagement und den Qualitätsstandard der sozialen Einrichtungen in Weisungen fest.

Gemäss § 7 Abs. 3 SEG besteht die KOSEG aus acht Personen, und zwar aus je vier Vertretungen der Gemeinden und des Kantons. Die Leitung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) hat mit beratender Stimme Einsitz. Eine Vertretung des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichentscheid. Administrativ ist die KOSEG dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) unterstellt. Seit dem 1.1.2019 führt die Dienststellenleitung der DISG die Geschäftsstelle der KOSEG und bereitet die Kommissionsgeschäfte vor.

Personelles

Infolge der neuen Legislaturperiode ab 01.07.2019 haben sich bei der Zusammensetzung und Funktionen der KOSEG-Mitglieder folgende Änderungen ergeben:

- Präsidium: Erwin Roos, Departementssekretär, Gesundheits- und Sozialdepartement (neu per 01.07.2019, bis 30.06.2019 Donald Locher, Direktor, IV-Stelle Luzern)
- Vizepräsidium: Hanspeter Achermann Gemeinde Sempach (neu per 01.07.2019, bis 30.06.2019 Annelies Schmid-Schärli, Sozialvorsteherin Gemeinde Egolzwil)
- Alois Grüter, Sozialvorsteher Gemeinde Altbüron (bis 30.06.2019)
- Theo Lamberts, Stab Sozialdirektion, Stadt Luzern (neu per 01.07. 2019)
- Roger Muff, Betriebsökonom, WAS IV Luzern (neu per 01.07. 2019)
- Pia Rüttimann-Troxler, Sozialvorsteherin, Gemeinde Eschenbach (neu per 01.07. 2019)
- Annelies Schmid-Schärli, Sozialvorsteherin Gemeinde Egolzwil
- Bruno Schmidiger, ehem. Finanzdirektion der Stadt Luzern (bis 30.06.2019)
- Philipp Stadelmann, Abteilungsleiter Controllingdienste, Finanzdepartement
- Dr. Charles Vincent, Dienststellenleiter, Dienststelle Volksschulbildung
- Edith Lang, Dienststellenleiterin, Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), (beratende Stimme)

3 Bericht zum Jahr 2019

Im Jahr 2019 fanden sechs Sitzungen statt. Zwei Sitzungen dienten dem Kennenlernen und Austausch mit Einrichtungen, die grössere Projekte planen oder realisierten, das Heilpädagogische Zentrum Hohenrain und die Stiftung Contenti mit dem Neubau «Himmelrich». Zusätzlich fand anfangs Jahr erstmalig ein Strategie-Workshop statt. Inputreferate zur Situation in anderen Kantonen dienten der Standortbestimmung mit dem Fokus auf den Bereich B und der Angebotsplanung 2020-2023. Die Begleitung der Revision der rechtlichen Grundlagen und der Arbeiten zum Planungsbericht 2020-2023 bildeten im Berichtsjahr 2019 wichtige Arbeitsschwerpunkt.

3.1 Revision des Gesetzes über soziale Einrichtungen

Die KOSEG behandelte die geplanten Revisionsinhalte des Gesetzes über die sozialen Einrichtungen (SEG) sowie der dazugehörigen Verordnung im Detail. In ihren Stellungnahmen unterstützte sie die Inhalte der Revision der rechtlichen Bestimmungen per 1. Januar 2020.

Die KOSEG legte u.a. auf folgende inhaltlichen Punkte wert:

- 1. Das Angebot an Betreuungsmöglichkeiten soll in den Bereichen A und B diversifiziert und noch besser auf den Bedarf abgestimmt werden, so dass vermehrt ambulante Leistungen angeboten und genutzt werden können. Diesem Anliegen wurde entsprochen.
- Die bisherigen Pilotmodelle für ambulante Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche bewähren sich und sind nun als ordentliche Optionen im Gesetz verankert.
- 3. Das Prinzip der Selbstbestimmung im Bereich B (erwachsene Menschen mit Behinderungen) ist auf der Ebene Gesetz sichtbar verankert.
- Die Einführung des Systems individueller Betreuungsbedarf (IBB) im Bereich B ist eine geeignete Massnahme zur Verbesserung der Transparenz, Vergleichbarkeit und angemessenen Leistungsabgeltung.
- 5. Die für ambulante Massnahmen im Bereich B vorgesehene Subjektfinanzierung stellt zwar konzeptionelle Anforderungen an die Ausgestaltung, ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der anerkannten Grundsätze der Selbstbestimmung folgerichtig. Die KOSEG begrüsst den schrittweisen und kontrollierten Ausbau.
- 6. Gestützt auf die Zielsetzung der Selbstbestimmung unterstützt die KOSEG auch die geplante Funktion einer Beratungs- und Vermittlungsstelle: sie wird die Wahlmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Daneben dürfte sie zu einer Entlastung von Angehörigen, gesetzlichen Vertretungen und anderen Interessierten im Netzwerk führen.

Die KOSEG wird die Grundsatzfragen der Umsetzung der Neuerungen aufmerksam und kritisch verfolgen. Dabei wird sie insbesondere auch die Wünsche nach Partizipation von Einrichtungen und Betroffenen und dem Anliegen der Gleichbehandlung von stationären und ambulanten Anbietern Rechnung tragen. Synergiemöglichkeiten sind zu nutzen und wo immer möglich soll auf bestehenden Systemen aufgebaut werden.

Folgende Herausforderungen dürften sich aus Sicht der KOSEG in der Umsetzung stellen:

- Aufgaben und Organisation der Abklärungs- und Beratungsstelle: Es ist vorgesehen, die Konzeption zusammen mit bestehenden Fachstellen vorzunehmen. Für den Aufbau ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Der Regierungsrat wird anschliessend die Abklärungs- und Beratungsstelle bezeichnen. Die KOSEG unterstützt diesen kooperativen Ansatz.
- Kostengutsprachen für ambulante Fach- und kantonale Assistenzleistungen: Die Bestimmungen für die Abgeltung von ambulanten Leistungen gelten ab dem 1.1.2020. Die KO-SEG unterstützt das Vorgehen, für die Umsetzung eine auf zwei Jahre befristete 50%-Projektstelle mit folgenden Aufgaben zu betrauen: Prüfung der Anspruchsbestimmungen, Bedarfsabklärung, Kostengutsprachen vorbereiten, Gesuche behandeln. Diese Aufgaben übernimmt während des Pilots die DISG.
- Ambulante Leistungen für Kinder mit Behinderungen: Ein möglicher Ausbau des Geltungsbereichs auf Angebote für Kinder/Jugendliche wurde als Massnahme im Planungsbericht aufgenommen. Aus Sicht der KOSEG gilt abzuklären, welche Entlastungsangebote benötigt werden (Bedarf).
- Einführung Individueller Betreuungsbedarf und leistungsorientierte Abgeltung (IBB/LOA) bei Tagesstruktur mit Lohn-Angeboten (TSmL): Die KOSEG hält fest, dass das neue Finanzierungsmodell die Heterogenität der Einrichtungen im Betreuungsaufwand besser berücksichtigt. Zudem ist es unabdingbar, auch im Bereich Tagesstruktur mit Lohn Referenzwerte für die Kostengutsprache ambulanter Leistungen zu erhalten. Weiter unterstützt die KOSEG, dass sich eine Begleitgruppe IBB mit Einbezug unterschiedlicher Einrichtungen und der Wissenschaft unter der Leitung der DISG laufenden Fragestellungen widmet.

3.2 Situation im Schwerstbehindertenbereich

Die Situation der Versorgung und Platzierung war in den Jahren 2017/2018 Gegenstand von eingehenden Informationen und Diskussionen. In der Folge hat die KOSEG einen halbjährlichen strategischen Austausch mit den betroffenen Einrichtungen initialisiert und das Mandat der Arbeitsgruppe Planungsliste präzisieren lassen. Im Sommer 2019 war für alle Schulabgängerinnen und Schulabgänger ein Wechsel in den Erwachsenenbereich möglich. Die Belegungsquote ist jedoch weiterhin sehr hoch. Mit der geplanten Platzerweiterung des Wohnheims Sonnegarte im Jahr 2023 (Ziffer 3.5) wird eine nachhaltig spürbare Entlastung erwartet.

Die Situation kann sich aber kurzfristig wieder verändern, da mehrere betreuungsbedürftige Personen zu Hause leben und sich erfahrungsgemäss bei einer Veränderung ihrer familiären Situation sofort Notlagen ergeben, beispielsweise bei gesundheitlichen Rückschlägen eines Elternteils.

Die KOSEG hat das neu überarbeitete Mandat der ständigen Arbeitsgruppe Platzierungsliste Schwer- oder Mehrfachbehinderung genehmigt. Die Gruppe kann im Bereich der strategischen Planung nur beratend Einfluss nehmen, hingegen ist sie entscheidend für den Erfolg in der operativen Umsetzung. Die Arbeitsgruppe soll nach Priorisierungen der DISG tätig sein, das Portfolio der Einrichtungen und die Dossiers der Warteliste sollen differenzierter werden.

3.3 Projekte

Folgende Projekte und ausserordentlichen Anträge hat die KOSEG im Berichtsjahr zudem behandelt:

- Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung innerhalb und ausserhalb sozialer Einrichtungen (WAMB): Die Zentralschweizer Kantone richten ihre Behindertenpolitik seit 2008 an einem gemeinsam erstellten Rahmenkonzept aus. Heute existiert dadurch ein qualifiziertes Wohn-, Beschäftigungs- und Arbeitsangebot innerhalb von Einrichtungen. Fachliche und individuelle Aussagen bestätigen gleichzeitig, dass noch zu wenig passende Angebote ausserhalb von Einrichtungen existieren und damit teilweise Fehlanreize bei Einrichtungen und Betroffenen bestehen. Die Zentralschweizer Sozialdirektoren- und Sozialdirektorinnen-Konferenz (ZSODK) hat daher im April 2019 in einem aktualisierten Rahmenkonzept die Zusammenarbeit bestärkt. Die KOSEG würdigte diese Entwicklung positiv.
- Angebotsplanung SEG-Bereich A: Der Planungsbericht SEG 2020-2023 führt den Bedarf an neuen Angeboten für schwer verhaltensauffällige Jugendliche mit psychischen Problemen aus. Die KOSEG hat im Jahr 2019 die Bestrebungen des Jugenddorfs Knutwil zur Konzeption eines Angebotes in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes und dem Bundesamt für Justiz unterstützt. Bei den Dauerpflegeplätzen soll der zusätzliche Bedarf durch eine schrittweise Angebotserhöhung bei den SEG-anerkannten Luzerner Einrichtungen gedeckt werden. Aktuell sind drei Dienstleistungsanbieter der Familienpflege (DAF) gemäss SEG anerkannt: Fachstelle Kinderbetreuung, Caritas und Subito. Die KOSEG sah aufgrund der erhöhten Kontingente bislang von einer Anerkennung weiterer Einrichtungen ab. Mit dem teilrevidierten SEG können ab 1.1.2020 in Ausnahmefällen Platzierungen auch dann über das SEG finanziert werden, wenn diese in gut begründeten Fällen durch eine DAF begleitet werden, die nicht SEG-anerkannt ist.
- Projektanträge: Die KOSEG hat auch im Berichtsjahr Gesuche um Anerkennung und Finanzierung von Leistungen geprüft und musste diese aufgrund fehlender Zuständigkeit ablehnen, z.B. Angebote aus dem schulischen Bereich. Hingegen führt sie Pilotprojekte weiter, ambulante Angebote zu fördern.
- Demenzstrategie 2018-2028: Die KOSEG hat an der j\u00e4hrlichen Umfrage teilgenommen und eine Bestandsaufnahme zum Thema Demenz in sozialen Einrichtungen in Aussicht gestellt.
- Planungsbericht Psychiatrie: Der Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen hat in den letzten Jahren zugenommen. Die KOSEG hat mit Interesse die Arbeiten zu einem neuen Planungsbericht Psychiatrie des Kantons Luzern zur Kenntnis genommen und wird sich anlässlich der Vernehmlassung des Berichts gerne einbringen.

3.4 Bauprojekte und -gesuche

Die Beschlüsse zu baulichen Massnahmen betrafen folgende Projekte:

- Vorprojekt Neubau Wohnheim Sonnegarte der lups: Die KOSEG hat das Vorprojekt bestätigt. Sie hat für das Bauprojekt ein Kostendach mit einem Richtwert von CHF 32,9 Mio. definiert und mehrere Punkte aus der baufachlichen Stellungnahme in Auftrag gegeben. Das definitive Bauprojekt hat die KOSEG an ihrer Januar-Sitzung 2020 bewilligt. Mit dem Neubau wird sowohl eine Angebotsanpassung und -erweiterung realisiert. Das Projekt bildet somit einen wichtigen Bestandteil der Strategie gemäss Planungsbericht SEG von 2012 im Angebotsbereich für Menschen mit schweren geistigen und mehrfacher Behinderung und deckt den im Planungsbericht 2020-2023 quantifizierten Bedarf ab.
- Projektanmeldung sowie Eingabe Vorprojekt Wohnheim Lindenfeld: Die KOSEG hat den Ersatzneubau des Wohnheims Lindenfeld zur Kenntnis genommen und das Vorprojekt freigegeben. Die Rahmenbedingungen (kein Platzausbau, gleicher Standort und hohes Kostenbewusstsein) werden von der KOSEG bekräftigt.
- Projektanmeldung Brandschutz, Die Rodtegg Stiftung für Menschen mit k\u00f6rperlicher Behinderung: Die KOSEG hat die Projektanmeldung unter dem Vorbehalt einer allf\u00e4lligen Zust\u00e4ndigkeit (Investitionsvolumen mind. CHF 250'000.-) zur Kenntnis gekommen.

Ausserdem hat die KOSEG zur Kenntnis genommen, dass die Sanierung der Nasszellen der Rodtegg Stiftung für Menschen mit körperlicher Behinderung Mehrkosten aufgrund der Asbestsanierung vorweisen wird.

3.5 Vernetzung der Akteure

Im Geschäftsjahr 2019 der KOSEG fanden verschiedene Aktivitäten zur Vernetzung statt. Einerseits konnte der strategische Austausch mit den zuständigen Stellen im Kinder- und Jugendbereich weitergeführt werden. Diese fachlichen Inputs bildeten einen wichtigen Input für die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung im Projekt "Planungsbericht 2020-2023". Andererseits wurde der Kontakt mit den strategischen Organen der Einrichtungen für Menschen mit Schwer- und/oder Mehrfachbehinderungen intensiviert. Die KOSEG hat ausserdem im Januar 2019 einen Workshop zur strategischen Ausrichtung der Behindertenpolitik durchgeführt und hierzu Referentinnen und Referenten des Bundes und anderer Kantone eingeladen.

4 Angebotsentwicklung und -planung

4.1 Entwicklung 2012-2019

Der Planungsbericht der Regierung wurde am 19. Juni 2012 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Gestützt auf den Planungsbericht, die Entwicklung des Bedarfs und unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen hat die KOSEG seit 2016 das Kontingent für Sonderschulinternate reduziert und im Gegenzug den Pilotversuch sozialpädagogischer Familienarbeit als ambulantes Angebot ausgeweitet. Gleichzeitig wurde das stationäre Angebot teilweise für den Bereich B (Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen) umgewandelt. Bei den stationären Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen besteht weiterhin der grösste Bedarf bei Angeboten für Menschen mit schweren geistigen und/oder mehrfachen Behinderungen. Auf den allgemeinen und deutlichen Ausbau der Wohnangebote in der Periode 2012-2015 folgte daher in der nächsten Periode 2016-2019 eine zielgruppenspezifische Erweiterung.

Wie auch im Pflegeheim-, Spital- oder Schulbereich ist die Angebotsplanung im Bereich SEG mit teilweise erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund der grossen Heterogenität der Einrichtungen und der Klientensegmente ist es nicht möglich, die Entwicklung exakt vorauszusehen.

Die Einrichtungen verfügen über Maximal-Kontingente gemäss vierjährigem Leistungsauftrag der KOSEG. Innerhalb dieses Rahmens erfüllen sie ihren Auftrag auf Basis des effektiven Bedarfs und der finanziellen Rahmenbedingungen gemäss jährlicher Leistungsvereinbarung mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD). Nachfolgende Übersicht zeigt den Ausbau der stationären Angebote für Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig dokumentiert sie, dass der effektive Bedarf im Bereich Wohnen höher lag als die Bedarfsanalyse erwarten liess. So wurde insbesondere der steigende Bedarf für Schwerst- oder Mehrfachbehinderte (vgl. Ausbau SSBL, LUPS, Novizonte) sowie jener an leicht betreuten Wohnformen (vgl. Angebote Traversa) unterschätzt.

Ende 2019 wurden von den Luzerner Einrichtungen insgesamt 530 Plätze in den Bereichen A (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche) und D (Sonderschulinternate), 2'483 Plätze im Bereich B und 29 Plätze im Bereich C betrieben. Quantitativ blieb das Angebot in den Bereichen A und D seit 2010 annähernd konstant. Demgegenüber stieg die Nachfrage im Bereich B (Wohnen und Tagesstruktur), was u.a. auf die höhere Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen, die Zunahme von Menschen mit dem Bedarf an stationärer Intensivbetreuung und der steigenden Nachfrage nach Angeboten zur beruflichen Integration (Menschen mit psychischen Behinderungen) zurückzuführen ist. In Analogie zur schweizweiten Entwicklung hat auch der Kanton Luzern seine stationären Angebote im Suchtbereich seit 2010 abgebaut.

Übersicht über den bewilligten Angebotsausbau SEG-Einrichtungen 2010 - 2019

	2010	2011	Leistungsauftragsperiode 2012 - 2015	Leistungsauftragsperiode 2016 - 2019 (Stand 31.12.2019)	Entwicklung 2010 - 2019	Min. Plätze Planungs- bericht 2020	Max. Plätze Planungs- bericht 2020		
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A/D)									
Wohnen A + D	543	+0	+12	-25	-13				
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (Bereich B)									
Wohnen B (inkl. Wohnen mit Beschäftigung)	932	+8	+138	+29	+175	+50	+60		
Werkstatt B	1082	+11	+81	+23	+115	+90	+120		
Tagesplätze	154	+3	+23	-1	+25	+50	+60		
Total Bereich B	2168	2190	2432	2483	+315				
Suchttherapeutische Einrichtungen (Bereich C)									
Wohnen C	44	+0	- 10	-5	-15				

Quelle: Daten DISG (Stand: 10.03.2020)

Für die Leistungsauftragsperiode 2020-2023 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Planungsbericht aufgelegt. Mit dem Planungsbericht 2020-2023 wird die bisherige Angebotstypologie differenziert und die Vergleichbarkeit mit den obgenannten Informationen wird nicht mehr direkt möglich sein.

4.2 Angebotsplanung und Leistungsaufträge 2020-2023

Gemäss § 8 SEG legt der Regierungsrat periodisch einen auf mehrere Jahre ausgerichteten Planungsbericht vor und unterbreitet ihn dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme. Der Bericht soll insbesondere Aussagen enthalten – zur Abschätzung des Bedarfs an ambulanter und stationärer Betreuung, Begleitung, Schulung und Förderung, – zur Planung von Angeboten für stationäre und ambulante Leistungen, – zur interkantonalen Zusammenarbeit und zur Umsetzung der Bundesvorgaben.

Mit dem Planungsbericht wurde eine aktuelle Grundlage für die Angebotsplanung 2020–2023 erarbeitet. Die Angebotsplanung soll alle Bereiche nach § 2 SEG umfassen. Es handelt sich dabei um die folgenden Arten von Leistungen:

- sozialpädagogische Wohnstrukturen mit und ohne Sonderschulen, Dienstleistungsanbieter der Familienpflege sowie ambulante sozialpädagogische ergänzende Hilfen zur Erziehung; Nutzende dieser Angebote sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit Förderund Betreuungsbedarf und ihre Familien (SEG A und D),
- sozial- und arbeitsagogische Wohn- und Tagesstrukturen; Nutzende sind erwachsene Personen mit Behinderungen (SEG B),
- Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich (SEG C).

Der Planungsbericht ist die Grundlage für die Steuerung, Anerkennung und Finanzierung der sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern. Der erste Planungsbericht des Regierungsrates wurde am 19. Juni 2012 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Gestützt auf den Planungsbericht, die Entwicklung des Bedarfs und unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen hat die KOSEG seit 2016 das Kontingent für Sonderschulinternate reduziert und im Gegenzug den Pilotversuch zur sozialpädagogischen Familienbegleitung als ambulantes Angebot ausgeweitet. Aufgrund des steigenden Bedarfs für schwerst- oder mehrfachbehinderte Erwachsene hat die KOSEG einen entsprechenden Ausbau bewilligt.

Während der Planungsbericht 2012 den Akzent auf erwachsene Menschen mit Behinderungen und ihren Bedarf an SEG-Leistungen legte, stehen im vorliegenden zweiten Planungsbericht betreuungsbedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Mittelpunkt. Für den vorliegenden Planungsbericht wurden vorhandene Daten ausgewertet und nur bei den Pflegekindern im Kanton Luzern die Datenlücke mit einer Erhebung geschlossen. Mit dem neuen Planungsbericht liegt auch die Grundlage für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote der Luzerner Einrichtungen für die Jahre 2020–2023 vor. Die laufende SEG-Teilrevision ist berücksichtigt. Die Angebotsplanung bildet die Basis für die Leistungsaufträge 2020–2023, welche die KOSEG mit den sozialen Einrichtungen abschliessen wird. Zur Erfüllung des Versorgungsauftrags wird der Kanton Luzern weiterhin auch auf ausserkantonale Angebote angewiesen sein. Die KOSEG betont, dass die Nutzung der Angebote in den letzten Jahren eine teilweise stark schwankende Nachfrage erfahren hat und bekräftigte, dass sie in der Angebotsplanung auf eine ausreichende Durchlässigkeit und Abstimmung achten wird.

Die KOSEG hat damit explizit den Auftrag, die bedarfsgerechte und durchgängige Versorgung von Luzerner Kindern und Jugendlichen im Kanton Luzern besser zu gewährleisten. Hierzu sollen bisherige ausserkantonale Platzierungen mit einer nahtlosen innerkantonalen Versorgungskette zukünftig vermehrt innerkantonal angeboten werden können. Bei Angeboten für Erwachsene mit Behinderungen (SEG B) ist aufgrund der höheren Lebenserwartung auf den steigenden Bedarf an Betreuungsangeboten für älter werdende Personen mit Behinderungen und zunehmender Pflegebedürftigkeit zu reagieren. Zweitens ist der steigende Bedarf an Plätzen für Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischen Diagnosen sowie starker Verhaltensauffälligkeit zu decken. Drittens steigt insbesondere bei jüngeren Generationen der Bedarf nach selbstbestimmtem Wohnen und Arbeiten, so dass ambulante Angebote die Durchlässigkeit erhöhen und Wahlmöglichkeiten eröffnen sollen. Demgegenüber ist der Bedarf an Plätzen für die Therapie von illegalen harten Drogen gleichbleibend. Ein leichter Ausbau ist hingegen zugunsten von Personen mit problematischem Cannabiskonsum vorgesehen.

Gemäss §14 des teilrevidierten SEG ist die KOSEG für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen zuständig. Mit der neuen Leistungsperiode 2020-2023 wurde die Anerkennung neu pro Einrichtung und unbefristet ausgestellt. Die Liste der anerkannten Einrichtungen sowie deren Leistungen wird auf der Website der DISG publiziert. Die Anerkennung bildet die Voraussetzung für die Unterzeichnung des Leistungsauftrags respektive der Leistungsvereinbarung. Die Anerkennung und Steuerung der Angebote durch die KOSEG richtet sich nach den finanziellen Rahmenbedingungen, welche durch den Kantonsrat verabschiedet werden.

5 Dank

Der Präsident und der Vizepräsident danken den Kommissionsmitgliedern für das grosse Engagement und die angeregten Diskussionen in der Berichtsperiode. Die Kommission hat nach wie vor wichtige Entscheidungen bei der Umsetzung des SEG zu treffen. Finanzierungsfragen erhalten immer mehr Bedeutung. Die bedarfsgerechte Angebotsplanung steht aber nach wie vor im Zentrum. Die KOSEG ist sich bewusst, dass sich die meisten ihrer Entscheidungen direkt und rasch auf die Zielgruppe und die sozialen Einrichtungen auswirken und fällt ihre Beschlüsse deshalb nur nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts.

Der Dank geht ausserdem an die DISG, welche als Geschäftsstelle der KOSEG die Kommissionsgeschäfte vorbereitet.

Die sozialen Einrichtungen erfüllen eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe im Kanton Luzern. Für die lösungsorientierte Zusammenarbeit und das grosse Engagement danken wir herzlich.

Luzern, 27. März 2020

Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern

Präsident

Erwin Roos

Vizepräsident

Hanspeter Achermann

Zustellung an

- Departementsvorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements,
 Regierungsrat Guido Graf, zu Handen des Regierungsrates und zur Weiterleitung an die GASK
- Verband Luzerner Gemeinden VLG, Tribschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern
- Gemeinden des Kantons Luzern
- Mitglieder Kommission für soziale Einrichtungen
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft